



swissgrid

Einmalvergütung

Informationen zur Einmalvergütung
für kleine Photovoltaik-Anlagen

Stand: 09/2015

1 Was ist der Unterschied zwischen der kostendeckenden Einspeisevergütung und der Einmalvergütung?

Die Einmalvergütung (EIV) kann nur für Photovoltaik-Anlagen in Anspruch genommen werden. Folgende Übersicht zeigt Ihnen die Unterschiede zwischen der Einmalvergütung und der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) auf einen Blick:

Tabelle 1

Auf einen Blick: Unterschiede zwischen der EIV und der KEV (Stand 2015)		
	EIV	KEV
Häufigkeit der Vergütung	Es handelt sich um eine einmalige Investitionshilfe	Die Vergütung erfolgt quartalsweise in Abhängigkeit der Produktion der Anlage
Höhe der Vergütung	Die Vergütung beträgt max. 30 % der Investitionskosten ¹⁾	Die Vergütung ist kostendeckend
Zeitpunkt der Vergütung	Auszahlung innert 6 Monaten nach Einreichen der vollständigen Inbetriebnahmemeldung ²⁾	Der Eintrittszeitpunkt in die KEV ist unbestimmt; Anlagen verbleiben auf der Warteliste ³⁾

1) Die Vergütungssätze sind in der Energieverordnung festgelegt. Sie finden diese ausserdem unter Punkt 7.

2) Was eine vollständige Inbetriebnahmemeldung alles beinhaltet, finden Sie unter Punkt 15.

3) Siehe Punkt 13.

Auf www.swissgrid.ch finden Sie einen Tarifrechner. Hier können Sie ermitteln, für welches der beiden Systeme (KEV oder EIV) Sie anspruchsberechtigt sind und in welcher Höhe die Kosten für Ihre Anlage ggf. vergütet werden.

Diese Berechnung ist rechtlich unverbindlich und macht keine Aussage über die Förderwürdigkeit einer Anlage.

2 Wer kann die Einmalvergütung in Anspruch nehmen?

Folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick, ob Sie Anspruch auf die EIV, die KEV oder sogar ein Wahlrecht zwischen der EIV und der KEV haben. Um Ihre Anspruchsberechtigung zu ermitteln, benötigen Sie folgende Informationen:

- » das Anmeldedatum Ihrer Anlage
- » das tatsächliche Inbetriebnahmedatum Ihrer Anlage
- » die realisierte Anlagenleistung (normierte DC-Spitzenleistung).

Tabelle 2

Anspruchsberechtigung				
Anmeldedatum	Realisierte Anlagenleistung			
	0–1.9 kWp	2–9.9 kWp	10–29.9 kWp	30 kWp und mehr
Bis und mit 31.12.2012	KEV	WR	WR	KEV
Vom 1.1.2013 bis 31.3.2014	EIV ³⁾	EIV	WR ²⁾	KEV
Ab 1.4.2014	X	EIV ¹⁾	WR ²⁾	KEV
EIV: Einmalvergütung KEV: Kostendeckende Einspeisevergütung WR: Wahlrecht X: weder KEV noch EIV		1) Bei einer Inbetriebnahme bis 31.12.2012: weder EIV noch KEV, d.h. X 2) Bei einer Inbetriebnahme bis 31.12.2012: nur KEV möglich 3) Bei einer Inbetriebnahme vor 1.6.2014: EIV, Inbetriebnahme ab 1.6.2014: weder EIV noch KEV		

Der Anspruch kann erst dann abschliessend geprüft werden, wenn Swissgrid die vollständige Inbetriebnahmemeldung vorliegt (siehe Punkt 15).

Falls Sie ein Wahlrecht haben und sich nicht sicher sind, ob Sie die EIV oder die KEV wählen sollen, lesen Sie hierzu bitte unsere Hinweise unter Punkt 8.

3 Meine Anlage ist grösser als 30 kWp. Worauf habe ich Anspruch?

Alle Anlagen, deren realisierte Leistung grösser als 30 kWp ist, haben ausschliesslich Anspruch auf die KEV. Die EIV kann nicht ausbezahlt werden. Beispielsweise ist die Auszahlung der EIV für 29.99 kWp bei einer 40kWp-Anlage nicht möglich.

4 Meine Anlage ist zwischen 10 und 29.9 kWp. Habe ich Anspruch auf die Einmalvergütung?

Grundsätzlich anspruchsberechtigt für die EIV sind Anlagen, deren realisierte Leistung zwischen 2 und 29.9 kWp liegt. Je nach Leistung, Anmelde- und Inbetriebnahmedatum sind jedoch Sonderfälle zu beachten:

- » Ist Ihre Anmeldung vor dem 1. Januar 2013 erfolgt, so haben Sie ein Wahlrecht und können zwischen der EIV und der KEV wählen.
- » Ist Ihre Anmeldung nach dem 1. Januar 2013 erfolgt und
 - › haben Sie Ihre Anlage bis zum 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen, verbleibt Ihre Anlage auf der Warteliste für die KEV.
 - › wurde Ihre Anlage ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen, haben Sie ein Wahlrecht und können zwischen der EIV und der KEV wählen.

5 Meine Anlage ist zwischen 2 und 9.9 kWp. Habe ich Anspruch auf die Einmalvergütung?

Grundsätzlich anspruchsberechtigt für die EIV sind nur Anlagen, deren realisierte Leistung zwischen 2 und 29.9 kWp liegt. Je nach Leistung, Anmelde- und Inbetriebnahmedatum sind jedoch Sonderfälle zu beachten:

- » Ist Ihre Anmeldung vor dem 1. Januar 2013 erfolgt, so haben Sie ein Wahlrecht und können zwischen der EIV und der KEV wählen.
- » Ist Ihre Anmeldung zwischen dem 1. Januar 2013 und 31. März 2014 erfolgt, so haben Sie Anspruch auf die EIV.
- » Anlagen zwischen 2 und 9.9 kWp, die nach dem 1. April 2014 angemeldet wurden, haben nur dann einen Anspruch auf die EIV, wenn die Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2013 erfolgt ist. Andernfalls hat die Anlage weder Anspruch auf die KEV noch auf die EIV.

6 Meine Anlage ist kleiner als 2 kWp. Worauf habe ich Anspruch?

Unter den rechtlichen Vorgaben haben Anlagen mit einer realisierten Leistung von weniger als 2 kWp weder Anspruch auf die KEV noch auf die EIV. Je nach Anmelde- und Inbetriebnahmedatum sind jedoch Sonderfälle zu beachten:

- » Ist Ihre Anmeldung vor dem 31. Dezember 2012 erfolgt, so haben Sie noch Anspruch auf die KEV.
- » Ist Ihre Anmeldung zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. März 2014 erfolgt und Ihre Anlage vor dem 1. Juni 2014 in Betrieb genommen, so haben Sie Anspruch auf die EIV.

7 Wie hoch ist die Einmalvergütung?

Die EIV setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen. Der Grundbeitrag gilt pro Anlage. Der Leistungsbeitrag richtet sich nach der installierten normierten DC-Spitzenleistung Ihrer Anlage. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Leistung, dem Inbetriebnahmedatum, sowie nach der Kategorie (angebaut, integriert, freistehend) Ihrer Anlage. Die Vergütungssätze sind in der Energieverordnung festgelegt und können der untenstehenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 3

Höhe der Einmalvergütung				
	angebaut und freistehende Anlagen		integrierte Anlagen	
Inbetriebnahme	Grundbeitrag (CHF)	Leistungsbeitrag (CHF/kWh)	Grundbeitrag (CHF)	Leistungsbeitrag (CHF/kWh)
Ab 1.10.2015	1400	500	1800	610
Ab 1.4.2015-30.9.2015	1400	680	1800	830
Ab 2014	1400	850	1800	1050
Ab 2013	1500	1000	2000	1200
Ab 2012	1600	1200	2200	1400
Ab 2011	1900	1450	2650	1700
Bis Ende 2010	2450	1850	3300	2100

Haben Sie beispielsweise eine angebaute 8.15 kWp-Anlage im Januar 2013 in Betrieb genommen, so ergibt sich Ihre Vergütung als:

1500 CHF + 1000 CHF/ kWp x 8.15 kWp = 9650 CHF (inkl. MwSt.)

Auf www.swissgrid.ch/eiv finden Sie einen Tarifrechner. Hier können Sie ermitteln, für welches der beiden Systeme (KEV oder EIV) Sie anspruchsberechtigt sind und in welcher Höhe die Kosten Ihrer Anlage ggf. vergütet werden. Diese Berechnung ist rechtlich unverbindlich und macht keine Aussage über die Förderwürdigkeit einer Anlage.

8 Ich habe ein Wahlrecht. Soll ich die EIV oder die KEV wählen?

Das BFE schreibt in seinem Faktenblatt vom 24. März 2015 dazu folgendes:

«Wer heute eine Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung zwischen 10 und 29.99 kW für die KEV anmeldet, wird viele Jahre warten müssen, bis er in den Genuss der KEV kommt. (...) Dabei ist zu beachten, dass für bereits realisierte Anlagen die Jahre auf der Warteliste nicht vergütet werden. Den Anlagenbetreibern wird deshalb empfohlen, sich nach der Inbetriebnahme der Anlage für die Einmalvergütung zu entscheiden.»

Das Faktenblatt können Sie unter www.bfe.admin.ch abrufen.

Ausserdem sollten Sie in Ihre Überlegungen den allfälligen Eigenverbrauch des von Ihrer Anlage produzierten Stroms miteinbeziehen. Informationen zur Eigenverbrauchsregelung finden Sie auf www.swissgrid.ch/hkn.

Zusätzlich finden Sie unter www.swissolar.ch einen Kostenrechner für Solarstromanlagen, der Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen kann.

9 Ich habe ein Wahlrecht. Wie übe ich es aus?

Das Wahlrechtsformular finden Sie auf www.swissgrid.ch/eiv > Vergütung.

Es muss im Original und vom Antragsteller unterschrieben bei uns eingereicht werden. Die Unterschrift des Ehepartners oder Bevollmächtigten ist nicht ausreichend.

- » Falls uns die vollständige Inbetriebnahmemeldung vorliegt (siehe Punkt 15), bitten wir Sie, mithilfe des Wahlrechtsformulars Ihr Wahlrecht auszuüben.
- » Falls Sie uns die vollständige Inbetriebnahmemeldung noch nicht zugestellt haben, bitten wir Sie, der Inbetriebnahmemeldung auch das ausgefüllte Wahlrechtsformular beizulegen.

Ob Ihre Inbetriebnahmemeldung vollständig vorliegt oder nicht, können Sie unter www.swissgrid.ch/kev > Mein KEV-Projekt einsehen.

Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie die EIV oder die KEV wählen sollen, lesen Sie bitte unsere Hinweise unter Punkt 8.

10 Wann erfolgt die Auszahlung der Einmalvergütung?

Für die EIV ist vom Gesetzgeber keine Warteliste vorgesehen. In der Regel wird die Auszahlung der EIV innert 6 Monaten nach Eingang der vollständigen Inbetriebnahmemeldung inkl. Wahlrechts- oder IBAN-Formular bei der Swissgrid veranlasst. Zurzeit sind viele Dossiers in der Bearbeitung, daher ist bis Ende 2015 mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Sobald Ihr Dossier bearbeitet wurde, werden Sie einen «definitiven Bescheid» von uns erhalten. In diesem teilen wir Ihnen die Höhe Ihrer Vergütung mit. Sobald die 30-tägige Einsprachefrist ungenutzt verstrichen ist, leiten wir den Zahlungsprozess ein. Die Vergütung erscheint ca. 14 Tage später auf dem von Ihnen angegebenen Konto.

Bitte beachten Sie, dass die EIV nur ausbezahlt werden kann, wenn uns die Bankdaten und ggf. das Wahlrechtsformular vorliegen. Die EIV kann nur ausbezahlt werden, sofern die finanziellen Mittel vorhanden sind. In 2016 sind 100 Millionen Franken für die EIV vorgesehen.

11 Ich habe meine Anlage noch nicht gebaut. Was muss ich tun?

Sie können Ihre Anlage jederzeit bauen, ohne die Swissgrid AG im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen.

Wenn Sie sich bereits angemeldet haben, benötigen wir für die Abwicklung der EIV lediglich die vollständige Inbetriebnahmemeldung (siehe Punkt 15) sowie Ihre Zahlungsinformationen (IBAN) und ggf. das ausgefüllte Wahlrechtsformular. Ob Sie für die EIV in Frage kommen, entnehmen Sie bitte aus Punkt 2ff.

Falls Sie sich noch nicht angemeldet haben, können Sie dies unter www.swissgrid.ch/kev tun.

12 Bekomme ich für die Erweiterung meiner Anlage auch EIV?

Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag entrichtet. Diesen entnehmen Sie der Tabelle 3 unter Punkt 7. Um vom Leistungsbeitrag profitieren zu können, muss die EIV-Erweiterung folgende Anforderungen erfüllen:

- » Die normierte DC-Spitzenleistung des Solarstromgenerators muss durch die Erweiterung oder Erneuerung um mindestens 2 kWp gesteigert werden.
- » Die Gesamtleistung der Anlage darf die 30 kWp-Grenze nicht überschreiten.

13 Wann wird meine Anlage in die KEV aufgenommen?

Die KEV-Warteliste wird nach Anmeldedatum abgebaut. Konkret heisst dies: Je später angemeldet, umso später erfolgt die Aufnahme in die KEV. Dabei ist zu beachten, dass bei der KEV die Vergütungsdauer ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu laufen beginnt, auch wenn die Anlage noch auf der Warteliste steht. Die Jahre auf der Warteliste werden nicht vergütet (auch nicht rückwirkend). Bei der EIV hingegen erfolgt die Auszahlung nach Eingang der vollständigen Inbetriebnahmemeldung spätestens innerhalb von 6 Monaten, zum beim Inbetriebnahmezeitpunkt gültigen Vergütungssatz. Aktuell ist die Photovoltaik-Warteliste bis zum Anmeldedatum vom 20.09.2011 abgebaut. Ob die Warteliste bis 2017 noch weiter abgebaut werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind voraussichtlich 2017, jedoch definitiv ab 2018 ausgeschöpft, so dass keine weiteren KEV-Bescheide ausgestellt werden können.

Nur wenn das Parlament im Rahmen der Energiestrategie 2050 einen höheren Kostendeckel für die Fördermittel festlegt, könnten weitere Anlagen in die Förderung aufgenommen werden. Die Inkraftsetzung der Energiestrategie 2050 kann nach aktuellem Kenntnisstand wohl nicht vor 2017 erfolgen.

14 Kann ich das Vergütungssystem wechseln?

Grundsätzlich kann eine Anlage nur in die KEV oder in die EIV aufgenommen werden. Das gilt sowohl für Erstinbetriebnahmen als auch für Erweiterungen einer Anlage: Hier ist kein Wechsel zwischen den Vergütungssystemen möglich.

15 Was ist eine vollständige Inbetriebnahmemeldung?

Sowohl die KEV als auch die EIV können frühestens dann ausbezahlt werden, wenn die vollständige Inbetriebnahmemeldung erfolgt ist. Diese umfasst die folgenden Unterlagen (siehe auch www.swissgrid.ch/eiv > Vergütung > Downloads > Hinweis zur schnelleren Abwicklung der EIV):

- » Formular «Beglaubigte Anlagendaten der Produktionsanlage» (mit Originalunterschrift, Stempel und Datum)
 - › Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung bis einschliesslich 30 kVA kann die Beglaubigung durch Ihr lokales Elektrizitätswerk vorgenommen werden.
 - › Anlagen mit einer Anschlussleistung grösser 30 kVA (nicht EIV-berechtigt) müssen durch einen akkreditierten Auditor beglaubigt werden. Die Liste mit den akkreditierten Auditoren finden Sie auf www.swissgrid.ch/kev > Formulare von der Anmeldung bis zur Vergütung.
- » Bei integrierten Photovoltaikanlagen:
 - › Für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2015 müssen zwingend Fotos von der Bauphase eingereicht werden. Ideal sind Fotos, auf denen die Unterkonstruktion vor der Modulmontage sichtbar ist. Für Anlagen, die früher in Betrieb gegangen sind, sind Fotos von der Bauphase von Vorteil.
 - › Farbfotografien in hoher Auflösung (mindestens 1200x1084 Pixel, dieses entspricht der Qualität aktueller handelsüblicher Digitalkameras und Smartphones), auf denen die komplette Anlage sowie die Anlagen-Randabschlüsse ersichtlich sind.
- » Formular «Wahlrecht» oder «IBAN»

Bitte lassen Sie Ihre Anlage bis spätestens Ende des Folgemonats nach der Inbetriebnahme beglaubigen.

Weitere Informationen zur Einmalvergütung finden Sie unter www.swissgrid.ch sowie unter www.energieschweiz.ch/solar

Zusätzliche Informationen zum Bau Ihrer Anlage finden Sie unter www.swissolar.ch.

Swissgrid AG
Dammstrasse 3
Postfach 22
CH-5070 Frick

Telefon: +41 848 014 014

kev-hkn@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch